- 26. 1. Findet an einer immerwährenden Rente als Gegenstand eines Familiensideikommisse ein Rechtsbesit statt?
- 2. Ubertragung ber Fideikommißeigenschaft linkerheinischer Besisungen ehemaliger beutscher Reichsfürsten auf die durch ben Reichsbeputationshauptschluß von 1803 ermittelten Entschädigungsobjekte
 gemäß §. 45 bieses Rezesses.
- 3. In welchem Umfange hat die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 14 lit. c Ziff. 2 die während der Rheinbundszeit durch landesherrliche Verordnungen aufgehobenen Familienfideikommisse ber mediatisierten Reichsstände wiederhergestellt? Bedeutung der Borschrift, daß die Familienverträge der Standesherren bei den Souveränen zur Borlage zu bringen seien?
- 4. Kollision der Gesete bei der Beurteilung eines standesherrlichen Geldsideikommisses. Bertragsmäßige Unterwerfung unter ein örtliches Necht.
- 5. Anfechtung tonsentierter Beräußerungen von Familienfideikommissen durch ben Erben des Beräußerers ober konsentierenden Agnaten nach gemeinem deutschen Privatrechte und gemeinem Privatfürstenrechte?
- 6. Wesen und Umfang des der standesherrlichen Familie zusstehenden Autonomierechtes, insbesondere nach der rheinischen Bundessatte Art. 27 und der deutschen Bundesaste Art. 14? Zulässigsteit von Anderungen sideisommissarischer Anordnungen durch Konsens aller Agnaten nach gemeinem deutschen und partifulären Privatsürstenrechte?
- III. Civilsenat. Urt. v. 4. Februar 1890 i. S. des Grafen W. v. N.-L.-W. (Kl.) w. den Grafen Fr. W. zu U.-L.-W. (Bekl.) Rep. III. 105/89.
 - I. Landgericht Darmstadt.
 - II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien streiten um das Recht zum Bezuge einer immerwährenden Rente von 6000 Gulben, welche im Reichsdeputationshauptschlusse vom 25. Februar 1803 §. 20 dem grästichen Haupt Leiningen-Westerburg jüngere Linie zur Entschädigung für dessen Verluste auf dem linken Rheinuser infolge des Lüneviller Friedens vom 9. Februar 1801 ausgeworfen und auf den in §. 39 des Reichsbeputationshauptschlusses erwähnten Rheinschiffsahrtsoctroi angewiesen worden war. Die Sache war schon einmal bei dem Reichsgerichte anhängig, und zwar handelte es sich bei dem unterm 30. Dezember 1887 erlassenen Urteile dritter Instanz um die Frage, ob die unter den Parteien getroffene Vereinbarung, den Rechtsstreit vor den Großherzogl. hessischen Gerichten entscheiden zu lassen, mit Rücksicht auf die rechtliche Natur des Streitgegenstandes zulässig gewesen sei. Das Reichsgericht nahm dies in Übereinstimmung mit dem Landgerichte an und wies die Sache in die Instanz zurück.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civiss. Bb. 21 Rr. 86 S. 409.

Den Rechtsstreit hat, nachdem ber ursprüngliche Kläger am 29. April 1887 verstorben ist, bessen Sohn, Graf Karl August zu München, laut mündlicher Verhandlung vom 16. Oktober 1888 unter ber Erklärung aufgenommen, daß er nicht Erbe seines Vaters geworden sei.

Die Reichsgräfliche Familie von Leiningen-Westerburg, die unbestritten zur Reichszeit im Besitze ber Landeshoheit und ber Reichsftanbichaft sich befand, besaß auf der linken Rheinseite die Stadt Grunftabt nebst bagu gehörigem Gebiete, auf bem rechten Rheinufer die Grafschaft Westerburg nebst Schadeck. In der Mitte des 17. Jahrhunderts spaltete sich dieses Haus in zwei Linien, — Alt-Leiningen-Westerburg, beren Gründer Graf Christoph Christian (1656—1728) war, und Reu-Leiningen-Besterburg, als beren Grunder beffen Bruder Graf Georg II. (1666—1726) erscheint. Letterer kam in den Besit bon Westerburg-Schabed. Deffen Linie trennte sich unter ben Sohnen bes Stifters in ben naffauischen Aweig burch Graf G. Karl Ludwig (1717-1787) und ben baperifchen Zweig burch Georg Ludwig Der altere Zweig blieb im Befite ber genannten 1718—1765). Berrichaft. Bon bem finberlos verftorbenen Entel bes Stifters jenes Aweiges vererbte sich das Familieneigentum auf seinen Bruderssohn, ben Grafen Chriftian Franz (1849-1856), und von diesem auf bessen Schwester Gräfin Seraphine, die im Jahre 1874 unvermählt als letzte Descendentin des Grafen G. Karl Ludwig starb.

Auf Grund eines von dem Grafen August zu Neu-Leiningen-Westerdurg (1770—1849) am 1. Mai 1819 zu Prag errichteten, von dem Herzoge von Nassau als Landesherrn bestätigten Familienstatutes siel nunmehr die Grafschaft Westerdurg nehst Zubehör an die gräfliche Linie Alt-Leiningen-Westerdurg, mit Übergehung des blühenden bayerischen Zweiges der Linie Neu-Leiningen, und es wurde demzusolge der jetzige Bestagte, als Repräsentant der älteren Linie und Besitzer der Grasschaft Ibenstadt, auf sein Ansuchen durch Immissionsdestret des preuß. Appellationsgerichtes zu Wiesbaden vom 30. Dezember 1874 in den Besitz der genannten Grasschaft eingewiesen. Zu dem solchergestalt überwiesenen Familieneigentume gehörte auch die streitige Octroirente.

Der Rläger, als Repräsentant bes baherischen Zweiges des Hauses Neu-Leiningen-Westerburg und Urenkel des Stifters dieser Linie, erhebt nun Ansprüche an das gesamte Neu-Leiningensche Familieneigentum und verfolgt im gegenwärtigen Prozesse sein besseres Recht an jener Rente. Zur Entschädigung für die durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretenen in der Rheinpfalz gelegenen Gebietsteile der beiden grässichen Häuser Leiningen-Westerburg erhielten nämlich im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 §. 20:

- 1. die altere Linie: die ehemals reichsunmittelbare Abtei Flbenftadt in der Wetterau mit der Landeshoheit in ihrem geschloffenen Umfange und eine immerwährende Rente von 3000 Gulden auf den Rheinschifffahrtsoftroi:
- 2. die jüngere Linie: die Abtei Engelthal in der Wetterau und eine immerwährende Rente von 6000 Gulben auf den erwähnten Oftroi.

Zwar waren, was diesen Oktroi angeht, in §. 39 des Reichsbeputationshauptschlusses die dis dahin bestandenen Rheinzölle abgeschafft, jedoch unter einer anderen Form, dem Schiffsahrtsoktroi, wiederhergestellt und auf die Erträgnisse dieser Abgabe sämtliche im Reichsdeputationshauptschlusse ausgeworsenen Entschädigungsrenten angewiesen worden. Schuldner der letzteren war das Deutsche Reich, welchem gemeinschaftlich mit Frankreich, das durch den Frieden zu Lüneville in den Besit des linken Rheinusers gekommen war, die Erhebung bes Oftrois überlassen wurde. Das Reich übertrug feine Rechte am Oftroi an ben Rurfürsten-Ergfangler, ben späteren Fürsten Brimas, bamit biefer mit Frankreich bie erforberlichen Anordnungen zur Erhebung und Verteilung des Oftrois treffe. Diese Übereinfunft mit Frankreich tam in einem Octroireglement vom 15. August 1804 zustande, inhaltlich beffen die Generalverwaltung in Mainz ihren Sit und die eine Balfte ber Schifffahrtsabgabe an ben Ergfangler als Bertreter bes Deutschen Reiches abzuliefern hatte. bundsafte von 1806 anderte an diesem Berhaltnisse nichts, hielt vielmehr in Art. 2 die Verfügungen des &. 29 des Reichsbeputations= hauptschlusses von 1803 in betreff bes Rheinschifffahrtsoftrois nach Form und Inhalt aufrecht. Unterm 19. Februar 1810 schloß jedoch ber Kürst Brimas bes Rheinbundes mit Kaiser Napoleon einen Bertrag ab, inhaltlich beffen er auf feine Rechte an bem Rheinoftroi zu Sunften Frankreichs entfagte und fich jugleich verpflichtete, in Bemagheit bes mehrerwähnten Reichsichluffes bie Enschädigungerenten an die Berechtigten zu bezahlen. Sierfür wurden die von Napoleon an den Fürsten Primas abgetretenen Domanen zu Fulba und Sanau als Spezialhppothet beftellt und die Renten felber auf die Staatsfaffen ju Fulda und Sanau, Landesteile, die ju bem bamals neu errichteten Großbergogtume Frantfurt geschlagen worden maren, angewiesen. Der Fürst Brimas, jest Großberzog von Frantfurt, erließ am 1. Dezember 1810 eine Erklärung, worin er über den Rheinoftroi Rechnung legte und versprach, die auf den Rheinottroi gelegten Renten im Gesamtbetrage von jährlich 90 000 Gulben, soweit solche ruckftanbig feien, aus eigenen Revenuen zu erfeten.

Der Pariser Friede von 1814 und der Wiener Kongreß von 1815 stellten unter stillschweigender Ausbedung des Vertrages von 1810 das frühere Rechtsverhältnis in Unsehung des Rheinoktrois und des Kentenbezuges wieder her. Insbesondere setzten die Wiener Kongreßartikel über die Rheinschiffsahrt vom 24. März 1815 in Art. 28 fest, daß die im Reichsdeputationshauptschlusse von 1803 angewiesenen Kenten fernerhin fortbestehen sollten, und deren Zahlung den Deutschen (Rhein-) Userherrschaften obliege. Demnächst hat auch der Deutsche Bund in Art. 15 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 die Fortdauer der Kenten garantiert. Zur Entscheidung über verschiedene Streitpunkte war in den Wiener Kongreßartikeln eine schieds-

richterliche Spruchkommission zu Wien niedergesetzt worden. Diese erkannte burch Rechtsspruch vom 26. März 1816 die fortdauernde Gültigkeit einzelner Jahresrenten, insbesondere der hier streitigen 6000 Gulden, sowohl grundsählich, als in betreff der Rückstände an und verteilte solche auf die einzelnen Uferstaaten nach Verhältnis ihres Territorialbesites am rechten und am linken Rheinufer.

In den Jahren 1877 und 1878 hat nun der jehige Rläger bei den beteiligten Regierungen gegen die Auszahlung der Rentenbeträge an den Beklagten Protest erhoben und dadurch eine teilweise einsteweilige Einstellung der Zahlungen hervorgerufen.

Die Rlage auf Anerkennung ber ausschließlichen Berechtigung bes Rlägers zum Bezuge ber streitigen Rente stütt sich auf folgende Behauptungen:

Als Surrogat für die burch ben Reichsbeputationshauptichluß von 1803 verlorenen linkerheinischen Besitzungen bes graflichen Sauses Neu-Leiningen-Westerburg werbe die Rente nad, ben im Sause Leiningen-Befterburg jungere Linie jur Beit bes Berluftes ber Grafschaft geltenben Familiensuccessionsrechten, eventuell nach bem bort damals geltenden gemeinen Deutschen Brivatrechte vererbt. Demnach sei berjenige bezugsberechtigt, welcher regierender Graf von Leiningen-Besterburg jungere Linie in seinem Anteile an ber Grafschaft Leiningen sein wurde, wenn dieser Anteil nicht im Jahre 1801 an Frankreich verloren gegangen wäre. Durch verschiedene Hausverträge, ins= besondere die Grünftädter Verträge vom 20. Juni und 2. Dezem= ber 1757 seien nun die Besitzungen jener Linie Familienfibei= kommiß geworden und nach ben Grundfäten der Primogenitur Bemäß biefer mit Ausschluß ber Weiber vererblich gewesen. übrigens auch auf Ramilienobservanz beruhende - Erbfolge sei ber Klager ber einzig Berechtigte jum Rentenbezuge, wie aus bem vorgelegten Stammbaume erhelle. Da ber Beklagte fich weigere, dies anzuerkennen, fo werbe, unter Borbehalt ber Rudforberung ber bisher mit Unrecht bezogenen Renten, auf Anerkennung ber klägerischen Berechtigung Rlage erhoben.

Beklagter stellte das vom Aläger behauptete Bezugsrecht in Abrebe und machte seinerseits geltend, daß er insolge des gültig errichteten und landesherrlich bestätigten Familienstatutes des Grafen August von Neu-Leiningen-Westerburg vom 1. Mai 1819 in den Besit des in Nassau belegenen Familieneigentumes einschließlich ber Rente geslangt sei. Im übrigen brachte er, soweit dies für die Revision in Betracht kommt, einredeweise vor, daß

- 1. "die von dem Kläger angerusenen Hausberträge schon durch die französische Gesetzgebung über die Abschaffung der Fideikommisse mit dem Jahre 1798, jedenfalls aber durch die Einführung des Code Napoléon im Großherzogtume Berg vom 1. Januar 1810 ab ihre Geltung versoren hätten;
- 2. das jenseits angesprochene Successionsrecht auch bertrags= mäßig durch die Rechtsvorgänger der streitenden Teile rechtsgültig auf= gehoben worden, und der Kläger, Graf Wilhelm, da er seinen Bater, den Grasen Karl von Neu-Leiningen-Westerburg, beerbt habe, an die von diesem anerkannten Dispositionen des Grasen August gebun= den sei."

Rläger hat die Einreden des Beklagten teils nach ihrer thatsäch= lichen Begründung, teils nach ihrer rechtlichen Erheblichkeit bestritten und eine Reihe von Repliken vorgebracht.

Durch die Rheinbundsatte von 1806 Art. 24 ist die Grafschaft Westerburg-Schabed der Landeshoheit des Großherzogs von Berg und die Herrschaft Ilbenstadt derzenigen des Großherzogs von Hesse unterworsen worden. Erstere wurde nach Beendigung der Fremdsherzschaft dem Herzogtume Nassau einverleibt und ist mit diesem im Jahre 1866 an Preußen übergegangen.

Die Vorberrichter haben, wenn auch teilweise aus verschiebenen Gründen, auf Abweisung ber erhobenen Rlage erkannt.

In der von dem Kläger beschrittenen Revisionsinstanz verhans delten die Parteien zunächst über die Statthaftigkeit der Aufnahme des gegenwärtigen Rechtsstreites durch den Grafen Karl als Singularssuccessor seines Vaters, des ursprünglichen Klägers. Der Revisionsskäger machte in dieser Beziehung geltend:

"Nachdem Graf Wilhelm im April 1887 verstorben sei, habe ber damals schon in zweiter Instanz anhängige Rechtsstreit ohne Aussehung des Versahrens seinen Fortgang genommen und sei unterm 16. Oktober 1888 auf Grund einer von dem Grafen Karl August in seiner Eigenschaft als Fideikommißnachfolger ausgestellten Bollmacht von diesem aufgenommen worden. Allerdings sei Graf Karl nicht Allodialerbe seines Vaters geworden, da er dessen Erbschaft

nicht angetreten habe, was nach bayerischem Landrechte Xl. III cap. 1 §§. 8 flg. auch von seiten solcher Personen geschehen müsse, welche nach gemeinem Rechte schon infolge Anfalles der Erbschaft Erben würden; dieser Umstand erscheine aber als unerheblich, da nach den in den §§. 217. 223 C.P.D. ausgesprochenen Grundsähen auch ein Singularsuccessor den Prozeß aufzunehmen befugt sei."

Der Revisionsbeklagte erachtete die Aufnahme des Rechtsstreites burch den Grafen Karl nur unter der Voraussetzung für zulässig, daß dieser Allodialerbe seines verstorbenen Vaters geworden sei, zu= mal die Reassumtion durch den bloßen angeblichen Fideikommißnach= folger in unzulässiger Weise einen neuen Streitpunkt in die Verhand= lung bringe.

In der Sache selbst beantragte der Kläger Erlaß eines der Klagesbitte entsprechenden Erkenntnisses.

Das Reichsgericht verwarf die Revision.

Aus ben Gründen:

"Die Aufnahme bes Rechtsstreites burch ben Grafen Rarl von Neu-Leiningen-Westerburg als angeblichen Fibeitommignachfolger unterliegt nach &. 217 C.B.D. feinem Bebenfen. Unter "Rechtsnachfolger" versteht das Geset hier nicht bloß Universalsuccessoren, sondern auch solche Singularsuccessoren, welche von Todes wegen in bas Recht und Die Pflicht bes Borgangers eintreten. Gine Beschränfung auf gemiffe Arten ber Sonderrechtsnachfolge, insbesondere ein Ausschluß ber Fideikommiffolge ist nicht gerechtfertigt. Die Nachfolge in beutschrechtliche Kamilienfibeikommiffe begründet weder eine Singular= noch eine Universalsuccession im romischrechtlichen Sinne, sonbern eine eigentümlich geartete Rachfolge in einen Komplex von Rechten und Berbindlichkeiten; fie ift, wie bereits in bem früheren Urteile vom 30. Dezember 1887 entwicklt wurde, in gewisser Hinsicht eine Universalnadifolge, sobald nämlich ein ganges Bermögen, und in gewiffer Sinficht eine Sondernachfolge, wenn ein einzelnes Bermogensstuck ben Gegenstand bes Fibeikommisses und damit ber Succession bilbet. Gleichwie ber Ausdruck "Rechtsnachfolger" in §. 217 a. a. D. die Succession nicht bloß in bas Recht, sonbern auch in die Berpflichtung umfaßt und weiter nicht allein die Succession im eigentlichen Sinne, sondern zugleich die fog. konstitutive Nachfolge in sich begreift.

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 15 S. 368,

wird man barunter in ähnlicher Weise sowohl die unmittelbare. wie die mittelbare Succession in bas ftreitige Rechtsverhältnis ver-Der Fibeitommißsuccesson tritt amar vermöge ber fteben muffen. Anordnung und Kurforge bes Stifters (ex pacto et providentia majorum) in bas Ramilienfideikommiß ein; allein er erhalt basselbe aus ber hand bes letten Beliters und fo wie es biefer befessen hat. Erst bas Ableben bes Borbesiters überträgt bas Ribeifommikaut auf ben nächsten Anwärter, und beffen Eintritt in das vom Stifter begründete Rechtsverhaltnis vollzieht fich durch Bermittelung aller baawischen stehenden Bersonen. In Diesem Sinne muß notwendig eine Rechtsnachfolge in bas Fibeikommiß auch im Berhältnisse amischen Borbesiter und Anwärter angenommen werden, wenn man nicht in unzulässiger und ungerechtfertigter Beise aus bem fünstlichen Begriffe einer successio ex pacto et providentia majorum die äußersten Konsequenzen ziehen will. Es läßt fich auch nicht einwenden, daß bies alles nur im Berhaltniffe bes Fibeitommigbesigers zu britten Bersonen gelte, wenn es fich um Laften, Die auf bem Ribeitommikaute ruhen, ober um Rechte, bie bamit verknüpft feien, handle, weil in biesen Källen der Regel nach aus dem Prozesse des ersteren für und gegen ben Fibeitommignachfolger Rechtstraft erwachle. Allerdings fteht die Statthaftigkeit der Aufnahme eines Rechtsstreites burch ben Ribeitommignachfolger, wie bie burch einen Successor überhaupt, in engem Rusammenhange mit ber Frage ber Rechtsfraft bes ergebenben Urteiles für und gegen den Reassumenten; nur wenn der Kibeikommißbesitzer Träger des Rechtsverhältnisses und damit der Brozehobligation ist, in welche der Anwärter eintreten will, ist die Übernahme des Prozesses durch letteren möglich. Die Entscheidung biefer Frage hängt aber gerade von dem Inhalte des zwischen den ursprünglichen Brozefparteien geführten Rechtsftreites ab. Berfolgt, wie im porliegenden Falle, ber Fibeitommiganwärter einen Unspruch an bas Ribeifommißobjekt, ber nicht ganglich unabhängig von ber Berson und dem Rechte des unmittelbaren Borgangers und Nachfolgers im Ribeitommiffe besteht und bestehen tann, so bindet bas gegen ben ersteren erlassene Urteil auch ben Reassumenten. Wird entschieden, daß awar an sich ein fibeikommissarischer Anspruch bes früheren Alägers an die streitige Ottroirente bestanden habe, das ursprüngliche Familienfideitommiß aber durch den Grafen August zu NeuLeiningen-Westerburg mit Einwilligung sämtlicher Agnaten rechtsgültig habe aufgehoben oder abgeändert werden können, so wirkt das ergangene Urteil für alle Zeit gegen alle Unwärter aus dem baherischen Zweige der Neu-Leiningen-Westerburgischen Linie. Anders, sobald die Klage nur aus einem der Person des früheren Klägers entnommenen Grunde, also mit Kücksicht auf den persönlichen Verzicht deseselben oder seines Erblassers abgewiesen wird; in diesem Falle schließt die Kechtskraft des ergehenden Urteiles die spätere Klage des Fideisommißnachfolgers nicht aus. Alles dies soll und kann doch nur im Prozesse seinen Auskrage kommen, der nach erfolgter freiwilliger Aufnahme durch den Grafen Karl seinen Fortgang genommen hat.

In der Sache selbst ist die Revision, wenn auch zum Teil aus anderen, als den vom Berufungsrichter angeführten Gründen, zurückzuweisen.

1. Mit Recht hat das Oberlandesgericht im Anschlusse an das frühere Reichsgerichtserkenntnis angenommen, daß die erhobene Klage als sideikommissarische Kevokatorienklage im Gewande einer Feststellungsklage erscheine. Daß dieselbe nicht sowohl gegen einen Dritten, als vielmehr gegen einen eventuell successionsberechtigten Agnaten angestellt worden ist, andert an der Natur des Klaganspruches nichts, und ebenso ist es unerheblich, daß der Streit sich lediglich um das bessere Recht auf den Bezug der streitigen Rente dreht. Denn der Nachweis, daß er im Verhältnisse zu dem Beklagten der Besserechtigte sei, gehört zur Aktivlegitimation des Klägers zur Sache. Es genügt mithin nicht, wenn derselbe nur darihut, daß der Gegner nicht bezugsberechtigt sei. Dies folgt teils aus allgemeinen Grundsähen, teils aus dem Umstande, daß sich der Beklagte im Quasibessie der Rente besindet, einem Besie, der auch nicht durch die Protesterhebung des Klägers gegen die Auszahlung der

¹ Bgl. hierzu: Wilmowsti-Leby, Kommentar zur Civisprozehorbnung Anm. zu §. 217. Dagegen: Gauph, Kommentar zur Civisprozehorbnung; Schollsmeyer, Zwischenstreit S. 104. Bom Standpunkte des früheren Prozehrechtes: Scuffert, Handbuch des Civisprozesics Bd. 3 S. 476; Urnold, Praktische Erörterungen S. 319. — Obertribunal Berlin (1843) bei Sommer im Arnsberger Archiv Bd. 12 S. 589 und Oberappellationsgericht Celle (1853) im Magazin für hannoversches Recht Bd. 4, Beilageheste S. 32—37. Lygl. auch Balter, Deutsches Privatrecht §. 471 V.; Lewis, Familiensideikommisse S. 215 sig.

Rente bei ben zahlungspflichtigen Rheinuferstaaten und die daraufhin erfolgten vorläufigen Einstellungen der Leistungen aufgehoben wors ben ist.

Grundlos ift die Behauptung bes Revisioneflagers, bak ein berartiger Rechtsbefit nur bei Renten, die auf Grund und Boben radiziert seien, zugelassen werde; er ist auch bei wiederkehrenden Renten= bezügen ohne reale Unterlage anzuerkennen, sobalb solche, wie im vorliegenden Falle, die Merkmale der Dauer an sich tragen und möaliche Gegenstände eines Sibeitommisses sein können. Wollte man aber Bedenken tragen, für die Zeit nach Aufhebung des Rheinoktrois. auf welche die streitige Rente durch den Reichsbeputationshauptschluß von 1803 gelegt war, also seit ben Friedensvertragen Breugens mit den übrigen Rheinuferstaaten in den Jahren 1866 und 1867 und der Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, die Statthaftigkeit eines Quafibefiges anzunehmen, fo wurde in Betracht zu ziehen fein, bağ bağ Rentenbezugsrecht burch bas Familienstatut vom 1. Mai 1819 nach bem Willen aller Beteiligten mit bem aus ber Grafichaft Westerburg nebst Schaded bestehenden Kamilienfideikommisse in Berbindung gesetzt worden ist, mit diesem von dem Beklagten erworben wurde und besessen wird.

2. Der zweite Revisionsangriff richtet fich gegen bie Auslegung, welche ber Vorberrichter bem &. 45 bes Reichsbeputationshauptschlusses von 1803 gegeben hat. Die erhobene Rlage ftutt fich vorzugsweise auf ben fog. Grünstädter Bertrag vom 2. Dezember 1757. wird behauptet, daß dieses Hausgeset die schon vorher bestandene Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit ber gur Graffchaft Leiningen und den Herrschaften Westerburg und Schadeck gehörigen Stammgüter bestätiat und Individualsuccession mit Brimogeniturordnung eingeführt habe, die hierdurch begründete Fideikommißeigenschaft des Leiningenschen Kamilienvermögens aber durch den &. 45 a. a. D. auf die dem gräflichen Hause Leiningen-Westerburg jüngere Linie in &. 20 das. für ihre Berlufte auf dem linken Rheinufer überwiesenen Entschäbigungs= objekte übertragen worden fei. Daß die linkerheinischen Besitzungen bes gräflichen Saufes Leiningen-Westerburg mit einem fideitommiffarischen Berbande belastet waren, ist nicht bestritten, wohl aber, daß eine Übertragung bieses Berbandes auf die bafür eingetauschten Surrogate stattgefunden habe. Letteres ift eine Boraussetzung bes Klagerechtes. Fällt bieselbe hinweg, so war die streitige Rente, da weder eine Erstreckung der älteren Leiningenschen Hausgesetze auf neue Erwerbungen behauptet, noch die Inkorporation der Entschädigungsobjekte in das rechtsrheinische Leiningen-Westerburgische Familienssideikommiß festgestellt werden konnte, freies Sigentum in der Hand des ersten Inhabers und ging als solches auf dessen Rechtsnachsfolger über.

Denn davon kann keine Rebe sein, daß die Rente burch Art. 14 lit. c Riff. 2 ber beutschen Bunbesatte von 1815 felbft bann bie Eigenschaft eines Ribeikommisses erlangt habe, wenn ber 8. 45 bes Reichsbeputationshauptschlusses von 1803 die Übertraaung nicht angeordnet hatte. Renes Bundesgeset halt "nach ben Grundsaten ber früheren beutschen Berfaffung" die noch bestehenden Familienverträge aufrecht, fichert ben Mediatifierten bie Befugnis zu, über ihre Guter und Kamilienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, und bestimmt, daß "alle bisher dagegen erlassenen Berordnungen für fünftige Källe nicht weiter anwendbar fein follen". Die Streitfrage, welche fich an ben letten Sat anschließt, und in einzelnen Landesgesetzen ihre Lösung gefunden hat, bezieht sich nur barauf, ob - nach bem Mortsaute bes Art. 14 a. a. D. - ausschlieklich bie mabrend ber Rheinbundszeit aufgehobene Autonomie der mediatisierten Familien ober - nach bem Beifte bes Gefetes - auch die mabrend biefer Beit außer Rraft gefetten Bausvertrage ic wiederbergestellt worben seien. Zweifellos hat aber die deutsche Bundesatte nicht folche Sausgesete wieber ins Leben gerufen und rufen wollen, welche icon nach ben Grundfapen ber früheren beutschen Berfassung nicht mehr bestanden, als bie ehemaligen Reichsstände bas Schicffal ber Mediatisierung durch die rheinische Bundesakte traf, wie sie benn auch Diejenigen Familienfibeitommiffe nicht in ben vorigen Stand setzte, welche in den durch den Lüneviller Frieden von 1801 an Frankreich abgetretenen, in den Jahren 1814 und 1815 von Deutschland guruderworbenen linkerheinischen Gebietsteilen infolge ber frangöfischen Befetgebung untergegangen maren.

Der Berufungsrichter nimmt nun ohne Verletzung revisibler Rechtsnormen an, daß die französische Republik, nachdem sie im Revolutionskriege der neunziger Jahre des vorigen Jahrhundertes von dem linken Rheinufer provisorisch Besit ergriffen und die Absicht, biefen Besithstand bei bem bemnächstigen Friedensschlusse mit bem Deutschen Reiche zu behaupten, sowohl überhaupt als burch Separatfriedensichluß mit einzelnen beutichen Mächten zum Ausbrucke gebracht hatte. nach völkerrechtlichen Grundfätzen befugt gewesen sei, in die Civilgesehgebung ber offupierten Lanber einzugreifen und burch Ausübung der gesetzgebenden Gewalt verpflichtende Normen für die Ginwohner dieser Gebiete zu erlassen, sowie, daß durch die Einführung bes für Frankreich ergangenen Dekretes vom 25. Oktober 1792 in bas Devartement Donnersberg seit 1798 bie bort bestandenen beutschrecht= lichen Familienfibeitommiß- und Stammguter, barunter auch die graflich Leiningenichen, aufgehoben worden feien. Rechtsirrtumlich aber ift es, wenn ber Borberrichter hieraus die Folgerung ableitet, daß eine Übertragung der Kideikommißeigenschaft der an Frankreich abgetretenen Bebietsteile auf die ben erblichen deutschen Reichsfürsten in §. 45 bes Reichsbeputationshauptichluffes jugeficherten und jugeteilten Entschäbigungsobjefte rechtlich nicht möglich gewesen fei und thatsächlich nicht stattaefunden habe. Jenes Reichsgesetz sieht es als etwas sich von felbft Berftehenbes an: "baß Familiensuccessionsrechte von jenseitsrheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf bie Entschäbigungsund eingetauschten Dbjekte als Surrogate übergeben." nachbem es unmittelbar vorher burch die getroffenen Berfügungen alle Ansprüche auf die durch den Frieden von Lüneville an die frangofische Republik abgetretenen Länder für vernichtet erklärt hatte. Damit ift ber allge= meine ftaatsrechtliche Grundfat jur Anerkennung gelangt, bag agnatische Rechte an landesherrlichen Besitzungen bei Veräußerung ber letteren regelmäßig von felbst auf die Surrogate, die Gegenleistung ober die dafür eingetauschten Objette übertragen werden. Begen bie Unwendung biefes Sates auf ben vorliegenden Fall tann nicht geltend gemacht werben, daß die Fibeikommißeigenschaft ber linkerheinischen Besitzungen bes gräflichen Hauses Leiningen bereits vor Erlaß bes Reichsbeputationshauptschlusses burch die frangosische Gesetzgebung aufgehoben worben und nicht mehr bestehende Successionsrechte feiner Übertragung fähig seien. Denn die endaültige Vernichtung ber Ansprüche des Deutschen Reiches und ber burch dieses vertretenen Erbfürsten erfolgte erft burch ben Frieden zu Lüneville vom 9. Februar 1801, und in diesem ist durch Art. VII ben Erbfürsten eine noch zu ermittelnde Entschädigung auf dem rechten Rheinufer ausdrücklich in

Mussicht gestellt worden. Wenn daher diese Schadloshaltung im Reichsbeputationshauptschlusse ausgemittelt und babei festgeset wurde, baß Familiensuccessionsrechte von ausgetauschten Besitzungen auf die Surrogate übergeben follten, so ergiebt sich baraus notwendig, daß, wenn und soweit die eventuellen Ansprüche von Agnaten überhaupt unter &. 45 a. a. D. begriffen find, die Übertragung diefer Unfpruche auf die Entschädigungsobjekte rechtlich zulässig und selbstverständlich war. Aber auch die Beschränfung des §. 45 auf die verlorene Lanbeshoheit ber Erbfürsten ist nicht gerechtfertigt, wie aus bessen Entstehungsgeschichte flar hervorgeht. Rach den von den vertragschließenden Teilen aufgestellten Grundsäten wurde den depossedierten Reichsfürsten eine nach dem Ertrage ihrer linksrheinischen Besitzungen bemessene Entschädigung gewährt, welche entweder in Land und Leuten, ober nur in Ländereien ober in Land und Leuten zugleich mit einer Rentenanweisung ober endlich nur in letterer bestand. Man hatte eben ben ursprünglichen Blan, die Erbfürsten durch Säkularifierung der geistlichen Territorien allein schablos zu halten, wegen der damit verbundenen Schwierigkeit in der Ausgleichung aufgegeben und ftellte burch Schaffung einer Abgabe von ber Rheinschifffahrt - eines Rheinzolles unter anderem Namen — Die Grundlage für eine Gelbentschädigung ber. Der Maßstab ber Entschädigung aber entsprach ben Anschauungen jener Zeit, in welcher bas fistalische Interesse, ber fleineren Erbfürsten wenigstens, das politische überwog. Berhandlungen der außerordentlichen Reichsbeputation kam es nun jur Sprache, wie es mit ben realen Unsprüchen zu halten fei, welche britten Versonen aus bestehenden Familienverträgen eventuell in Ansehung der an Frankreich überlassenen Besitzungen zuständig gewesen seien. Daß diese Ansprüche nicht ohne weiteres durch bie Bestimmung des Friedenstraktates über die Verbindlichkeit zur Zahlung ber vorhandenen Landes= und persönlichen Schulden der Erbfürsten betroffen wurden, war einleuchtend und wurde allseitig anerkannt. Es ftellte beshalb ber Delegierte von Beffen-Raffel icon in ber 15. Sigung ben Antrag:

"daß die Rechte der Erbfolge, welche dem Fürstlichen Hause Hessen-Kassel in Ansehung der durch Abtretungs= und Tauschverträge anderen Reichsfürsten zusallenden Lande zuständen, auf das dafür acquirierte Surrogat transferirt und diese Übertragung zur Auf= rechterhaltung gedachter Gerechtsame bem Reichsbeputationsrezesse ausbrücklich inseriert werbe."

Beranlaßt war dieser Antrag dadurch, daß Hessen-Darmstadt sich zur Abtretung der auf dem linken Rheinuser belegenen Grasschaft Lichtenberg an Frankreich und verschiedener Amter auf der rechten Rheinseite an andere Reichskürsten verstehen mußte (vgl. §. 7 des Reichsbeputationshauptschlusses), und daß bezüglich aller dieser Besstäungen dem Hause Hessenigung von 1567, eventuelle Successionsrechte zustanden. Nach weiteren Verhandlungen der Reichsbeputation wurde in der 28. Sitzung der einstimmige Beschluß gesaßt, in dem Rezesse auszubrücken:

"baß bie auf ben verlorenen und vertauschten Ländern bestanbenen Successionsrechte auf bie bagegen erhaltenen neuen Besitzungen übergeben sollten,"

und in ber 44. Sitzung dementsprechend die jetige Fassung bes &. 45 a. a. D. festgestellt.

Lgs. Protofoll der a. o. Reichsdeputation zu Regensburg Bd. 1 S. 258. 481—485, Bb. 2 S. 560—562. 823.

Danach handelte es sich bei der in Rede stehenden Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses um die Successionsrechte der Ugenaten der erblichen Reichsstände, welche als eventuelle reale Ansprüche auf den abgetretenen Territorien lasteten, vorausgesetzt, daß diese Rechte auf Familienverträge, Hausgesetze oder ähnliche Rechtstitel sich gründeten, in diesem Falle aber ohne Unterschied, welcher Art das durch den Lüneviller Frieden an Frankreich abgetretene Besitztum und das dafür eingetauschte Surrogat war.

Nun sind die grässlichen Häuser Leiningen-Westerburg gerade für den Bersust ihrer linkstheinischen Besitzungen und der damit versundenen Einkünfte — nicht aber etwa wegen bloßer Ansprüche (Answartschaften u. dgl.), die ihnen selber an solchen Besitzungen zustansden, — entschädigt worden; sie haben nach §. 20 des Deputationsrezesses rechtscheinische Landesteile und Rentenanweisungen auf den Rheinoktroi als Surrogat empfangen. Während dem Grasen von Neu-Leiningenswesterburg die reichsunmittelbare Abtei Engelthal in der Wetterau und die hier streitige Rente von 6000 Gulden überwiesen wurde, erhielt der Graf von Alt-Leiningen-Westerburg "die Abtei und das Kloster

Ilbenstadt in der Wetterau mit der Landeshoheit in ihrem geschlossenen Umfange," sowie eine Rente von 3000 Gulden. Es ist also zu Gunsten der älteren Linie ein reichsunmittelbares Gebiet über einen bestimmt abgegrenzten Bezirk eines anderen Staatsgebietes durch den Reichsdeputationshauptschluß sogar neu geschaffen worden, da die Abtei Ilbenstadt dis dahin mit dem Dorfe gleichen Namens der Landeshoheit des Burggrafen von Friedberg i. d. W. unterworsen war. Weshalb auf diese Entschädigungslande die agnatischen Ansprüche an die linksrheinischen Besitzungen nicht übertragen worden sein sollten, ist ebensowenig ersindlich, wie ein zureichender Grund mangelt, die Rentenbezüge auszunehmen.

Daß die Grafen von Leiningen-Westerburg durch die Rheinbundsakte von 1806 mediatisiert worden sind, mithin eine staats = rechtliche Succession in deren Besitzungen jetzt nicht mehr stattsindet, vermag an der Auslegung und Anwendung des §. 45 des Reichs = beputationshauptschlusses nichts zu ändern. Es bewirkte dies nur, daß die Nachsolge in die Landeshoheit und in den mit dieser verbundenen Besitz an Domänen und Gefällen sich in eine Nachsolge in die Standesherrschaft und das damit im Zusammenhange stehende standesherrliche Patrimonial- und Privateigentum verwandelte.

hiernach ift bie Rlage an fich begründet.

3. Das Berufungsgericht hat dieselbe ferner mit Rücksicht auf bas Einredevorbringen des Beklagten abgewiesen. Es geht vor allem davon aus, daß die streitige Kente den Gesehen der Standes=herrschaft Westerdurg-Schadest unterworfen gewesen sei und durch die Einführung des Code Napoléon in dem vormaligen Großherzog=tume Berg ihre Fideikommißeigenschaft verloren, solche auch durch Art. 14 der deutschen Bundesatte nicht wieder erlangt habe. Die Revision rügt Verletzung der Rechtsgrundsätze über die örtliche Kollission der Gesehe, des Art. 896 Code Napoléon und des Art. 14 der deutschen Bundesatte.

Das Reichsgericht, IV. Civilsenat, hat bereits durch Urteil vom 6. Mai 1889 ausgesprochen,

vgl. Rassom = Künzel, Beiträge zur Erläuterung w Bb. 33 S. 1017,

daß ein im Jahre 1757 zu Schwelm (im Regierungsbezirke Arnsberg) nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes errichtetes Familienfibeikommiß burch die Einführung der französischen Gesetzgebung in das Großherzogtum Berg, welchem der fragliche Gebietsteil nach seiner Lostrennung von dem preußischen Staate zugeschlagen war, nicht aufzgehoben worden sei. Db dieser ohne Begründung gebliebenen Entzscheidung beizutreten ist, kann dahingestellt bleiben... Denn der Vorderzrichter nimmt zutreffend an, daß das Klagerecht durch den Bergleich vom 10./30. November 1814 und das Familienstatut vom 1. Mai 1819 nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes und des Privatzsürsteurechtes erloschen sei.

Mit Unrecht macht die Revision vorweg geltend, bag die Rechtsgeschäfte, welche Graf Auguft von Reu-Leiningen-Westerburg in den Jahren 1814 bis 1823 mit ben Agnaten seines Sauses geschlossen habe, sich nicht auf die streitige Fibeikommißrente erstreckt hatten und baff. selbst wenn bies ber Fall gewesen ware, bieselben boch nicht nach bem in Westerburg geltenben, burch die Naffau-Dranische Berordnung vom 20. Dezember 1813 wieder eingeführten, vaterländischen Rechte beurteilt werden durften. Die Thatsache, daß die Rheinzollrente in jene Familienvertrage einbezogen worden ift, wird von den Borinstanzen als erwiesen erachtet. Einer besonderen Begrundung bedurfte biefe Reststellung nach ben Umftanden des Ralles nicht. Unbestritten mar Westerburg ber Sit ber Regierung ber Stanbesberr= icaft Befterburg-Schabed und zugleich ber Sit ber Verwaltung der Oftroirente. Dort wurde icon, als Graf Ferdinand Rarl, der erfte Inhaber ber Rente, am 7. Mai 1808 zu Gunften seines Brubers, bes Grafen August, ber Regierung entjagte, burch Bufapvertrag vom 15. Mai 1808 auch der Anspruch auf die Rheinzollrente übertragen; borthin ift von ben Rentenschuldnern Bahlung geleiftet worben; in ben Bertragsurfunden ift ohne Ginichrantung von ben Leiningen'ichen "Familiengutern und Gerechtsamen", in bem Familienstatute von 1819 noch überdies von "Renten" die Rede; das Streitobiekt felbit ist mit der Herrschaft Westerburg-Schaded auf die Rechtsnachfolger bes Grafen August gemäß der von biesem getroffenen Dispositionen übergegangen. Bon einer Inforporation ber ein Surrogat für bie verlorene Grafichaft Leiningen-Grünftabt bilbenben Fibeikommigrente in das Westerburgische Stamm- und Fibeikommigvermogen handelt es sich babei nicht, sondern um die Verfügung über zwei selbständige Fibeikommifiobiekte in ben nämlichen Rechtsakten. Es liegt mithin kein Wiberspruch in den Entscheidungsgründen des Berufungsurteiles vor, wenn dort erwogen wird einerseits, daß die Rente weder Bestandsteil, noch Zubehör des rechtsrheinischen Leiningen'schen Familiensstielsmmisses gewesen sei, und andererseits, daß die erwähnten Bersträge in Bezug auf die Kente in Westerburg hätten in Wirksamkeit treten sollen.

Damit erledigt sich der Streit über die Kollision der Gesetze. Es ließe sich wohl die Ansicht verteidigen, daß die Frage der Rechtsbeständigkeit der streitigen Dispositionsakte über das Gelbsideikommiß
nach den Gesetzen des Ortes der geführten Verwaltung zu entscheiden
sei; auf keinen Fall verletzt aber der Vorderrichter eine Rechtsnorm,
wenn er den mutmaßlichen Willen der Kontrahenten über das
anzuwendende Recht entscheiden läßt und aus diesem Grunde zu dem
Ergebnisse gelangt, daß Graf August und die Agnaten seines Hauses
sich in Ansehung ihrer Verfügungen über die Rente freiwillig dem
in der Standesherrschaft Westerburg-Schadeck geltenden Rechte unterworfen hätten.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 4 S. 246, Bd. 6 S. 130, Bd. 9 S. 227, Bd. 14 S. 239.

Zwar ist die Zahlung der Rente nach der Neuordnung des bezüglichen Rechtsverhältniffes burch ben Wiener Rongreß ben einzelnen beutschen Rheinuferstaaten auferlegt worden; daraus folgt jedoch nicht, daß, wie die Revision behauptet, für die Disposition über das Rentenbezugsrecht im gangen bas Recht jedes diefer Staaten nach Berhaltnis seines Anteiles an der Zahlungsverbindlichkeit maßgebend geworden fei. Dem Reichsgerichtsurteile vom 30. Dezember 1887 lag ein anderer Thatbestand zu Grunde. Dort handelte es sich nur darum, ob die Oftroirente Immobiliar= oder Mobiliar=Qualität gehabt habe, und nach ben Vorschriften ber &. 25. 40 C.B.D. eine Bereinbarung über den Gerichtsstand zulässig gewesen sei. Jett ist dagegen darüber zu befinden, welchem Gesetze die Rentenobligation als einheitliches Rechtsobieft fibeifommiffarischer Anordnungen unterliegt. Dies fann der Natur der Sache nach nicht nach den Partikularrechten der einzelnen Rheinuferstaaten entschieden werben, wenn und soweit nicht etwa zwingenbe Wefete entgegenstehen.

Solche Vorschriften bestehen nicht. Die Gültigkeit des Bergleiches von 1814 richtet sich ausschließlich nach gemeinem Rechte und gemeinem Privatfürstenrechte, und für das Familienstatut kommt überdies der Art. 14 der deutschen Bundesakte in Betracht. Hier wird den Mediatisierten die Verpflichtung auferlegt, ihre neu errichsteten Familienverträge dei den Souveränen der betreffenden Bundessstaaten zur Vorlage zu bringen. Diese Auflage erstreckt sich nicht auf diesenigen Verträge der Standesherren, welche bereits im Jahre 1815 in Gültigkeit bestanden, und sordert auch nur eine Vorlage zur Kenntnisnahme, nicht zur Bestätigung. Gleichwohl hat Graf August der nassaufichen Landesregierung, von welcher Aussührungsbestimmungen zu Art. 14 der deutschen Bundesakte nicht erlassen worden sind, den Vertrag von 1814 zur Kenntnisnahme und das Statut von 1819 zur Bestätigung eingesendet. Eine gleichzeitige Vorlage bei den Regierungen von Preußen, Bahern, Baden und Hessenschen Denn die in diesen Staaten ergangenen Partikulargesetze und Verordnungen

für Preußen: Berordnung vom 21. Juni 1815 nehft Instruktion vom 30. Mai 1820; für Bahern: Deklaration vom 19. März 1807 und Edikt vom 26. Mai 1818; für Baben: Edikt vom 16. April 1819 und für Hessen=Darmstadt: Deklaration vom 1. August 1807 und Edikt vom 17. Kebruar 1820

regeln nur die Verhältnisse derjenigen Standesherren, welche Unterthanen jener Bundesstaaten sind, und wirken nicht über den territorialen Umsang des Staatsgebietes, für welches sie erlassen worden sind, hinaus. Die Grafen von Neu-Leiningen-Westerburg selbst aber waren als Standesherren nach der im Jahre 1804 vollzogenen Versäußerung von Engelthal unbestritten nur noch im (ehemaligen) Herzog-tume Nassau begütert.

Wollte man übrigens bessenungeachtet die Gesetzgebung aller jener Bundesstaaten für anwendbar erachten, so würde solche doch der Rechtsbeständigkeit der Familienverträge unter den Kontrabenten nicht entgegenstehen, vielmehr höchstens deren Wirkung gegen Dritte beeinträchtigen.

Anlangend nun

1. ben Vertrag von 1814, so verabreden hier die Kontrahenten, daß Graf Karl und dessen rechtmäßige Descendenz nach Abgang aller Grafen zu Alt= und Neu=Leiningen-Westerburg samt der männlichen und weiblichen Nachkonimenschaft in die alsdann noch vorhandenen

Kamiliengüter und Gerechtsame succedieren solle; es wird jedoch unbeschabet dieses Successionsrechtes der gräflich Leiningen-Westerburgischen Familie und ben jedesmaligen regierenden Grafen gestattet, über bie Guter frei zu verfügen und dem Entsagenden für sich und seine männlichen Nachkommen auf ewige Zeiten eine bestimmte, jahr-Diese Übereinkunft enthält lich zu zahlende Apanage zugesichert. einen von dem Grafen Rarl zum voraus erklärten beschränkten Versicht auf die Geltendmachung bes Rechtes zur eventuellen Succession in die Neu-Leiningen'ichen Fibeitommißguter nach Maggabe bes Sausgesehes vom 2. Dezember 1757; sie erscheint als Einräumung eines Borrechtes bei ber Nachfolge in bas Stammaut zu Gunften von Personen, welche teils erft nach dem Aussterben des baperischen Aweiges des Hauses Neu-Leiningen-Westerburg, teils, mas die wirklichen Nachkommen des nossaulichen Aweiges dieser Linie und bas haus Alt-Leiningen-Westerburg betrifft, nach dem Sonderrechte bes hohen Abels und den Hausgesetzen entweder überhaupt nicht oder doch erst nach dem ganglichen Erlöschen bes Mannestammes des Leiningen-Besterburgischen Gesamthauses zur Succession gelangt maren. In dieser Entsagung auf erworbene Rechte — benn ein Fibeikommißanwärter hat ein nach bem Willen bes Stifters bereits erworbenes. wenngleich nur bedingtes Recht auf die Fideikommiknachfolge liegt eine Beräußerung im weiteren Sinne, wenn auch nicht bes Fibeikommißgutes selber, doch ber agnatischen Rechte an demselben. Es ist daber nicht rechtsiertumlich, wenn der Berufungsrichter die Grundfate, welche bei der Veräußerung eines Familienfideikomniffes im allgemeinen gelten, auch für ben vorliegenden Kall rechtsähnlich zur Anwendung gebracht hat.

Gemeinrechtlich kann nun ein Agnat, welcher seine Einwilligung zur Veräußerung eines Fideikommisses gegeben hat, diese Veräußerung so wenig ansechten, als dies der veräußernde Fideikommissinhaber zu thun imstande ist. Dasselbe gilt von dem Anwärter, welcher Allos dialerbe des Veräußerers oder eines konsentierenden Anwärters gesworden ist. Es giebt keinen durchschlagenden Grund, dem Erben, welcher nach den Gesehen die Handlungen seines Erblassers zu verstreten hat, dei Familiensideikommissen ausnahmsweise das Revokationssrecht aus dem Willen des Fideikommisstifters zu gestatten. Was der Anwärter auf der einen Seite aus der Stiftung erwirbt, verliert er

auf der anderen Seite als Gesamtnachfolger des veräußernden oder in die Beräußerung tonsentierenden Erblassers durch obligatorische Gebundenheit.

Bgl. Entsch. der D.A.G. zu Oldenburg und Kiel, sowie des Reichssgerichtes, III. Civilsenats, bei Seuffert, Archiv Bd. 6 Nr. 231, Bb. 7 Nr. 338, Bb. 37 Nr. 128.

Ru bem nämlichen Ergebnisse gelangt man, wenn man der Entscheidung die Borschriften bes Privatfürstenrechtes über Erbverzichte zu Grunde leat. Agnatische Erbverzichte auf die Nachfolge in Familienfideikommisse sind in den ehemals reichsständischen Familien von jeher in Übung gewesen und niemals als ungültig behandelt Zweifelhaft und bestritten war nur, ob, unter welchen Boraussehungen und in welchem Umfange folche Bergichte gegen bie Nachtommen bes Entsagenden wirften, wenn fie, wie bier, zugleich für biefe erklärt maren. Diese Frage ist nicht zum Austrage zu bringen. Denn im heutigen Rechte besteht wenigstens in Unsehung ber Haftung ber Rachkommen als Allobialerben für die Sandlungen bes Erblassers kein Unterschied zwischen einem Familienfideikommisse bes hohen und einem bes nieberen Abels. Die wesentlich bem öffentlichen Rechte angehörenden Rechtsgrundfate, welche bei ehemals reichsständischen, jest souveranen Fürstenhäusern rücksichtlich ber Nachfolge in die Landesregierung und in die mit biefer im Busammenhange ftehenden haus- und Kronfideitommisse in Geltung waren und sind.

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 18 S. 204, Bd. 24 S. 194, können für die Succession in standesherrliche Stamm- und Fideiskommikgüter nicht herangezogen werden, seitdem diese infolge der rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806 Art. 27 Privateigentum der Mediatisierten geworden sind und privatrechtlichen Normen untersliegen.

Es steht außer Streit, daß der ursprüngliche Kläger die Erbsschaft seines Baters, des erst im Jahre 1865 verstorbenen Grafen Karl von Neu-Leiningen-Westerburg angetreten hat. Der Vertrag von 1814 präjudizierte mithin unter jedem Gesichtspunkte sowohl dem Successionsanspruche des Kenunzianten, als demjenigen seines Sohnes und Erben. Dagegen würde dem Erbverzichte als bloßer Privatsdisposition keine weitergehende Wirkung beizulegen sein, dieselbe namentlich nicht ohne weiteres dem nach dem Tode des Grasen Wils

helm in ben Prozeß eingetretenen Grafen Karl entgegengehalten werden können. Hierzu würde, wenn nicht der Beitritt des ursprüngslichen Klägers zum Erbverzichte seines Vaters, doch mindestens der Nachweis erforderlich gewesen sein, daß der Reassument nach den Bestimmungen des baherischen L.R. III. 1 §. 8 durch Erbschaftsantretung Universalnachfolger seines verstorbenen Vaters geworden sei.

Daraus folgt indessen keineswegs, daß der Reassument nunmehr sein eigenes Successionsrecht nachträglich geltend zu machen besugt ist. Derselbe trat nur an die Stelle seines Vorgängers und mußte den Prozeß in der Lage ausnehmen, in welcher sich die Sache zur Zeit des Todes des Grasen Wilhelm befand. Durch dieses zusällige Ereignis erwuchsen dem Nachfolger in die Parteirolle keine stärkeren prozessualischen Rechte, als dem Rechtsvorgänger selber zugestanden hatten. Insbesondere muß die Nachbringung eines anderen Klagegrundes— und hierauf kommt schließlich die Ansechtung des Vertrages von 1814 aus dem persönlichen Rechte des Reassumenten hinaus— nach §. 489 C.P.D. in zweiter Instanz sogar mit Einwilligung des Gegeners für unstatthaft erachtet werden.

Raum der Bemerkung bedarf es, daß die Wirkung des Erbverzichtes nicht durch Art. 14 Ziff. 2 der beutschen Bundesakte von 1815 beseitigt worden ist. Die dort rücksichtlich der Privatautonomie der Standesherren getroffenen Bestimmungen hatten nur den Zweck, die während der Zeit des Rheinbundes gegen jenes Sonderrecht erlassenen Gesehe und Verordnungen außer Kraft zu sehen, nicht aber die durch Verträge der Beteiligten außelösten oder teilweise außer Wirksamsteit getretenen Familiensideikommisse der Wediatisierten wiederherzustellen.

Das angesprochene agnatische Successionsrecht ist indessen nicht bloß vertragsmäßig für die Erben, sondern auch

2. durch autonomische Satungen der dispositionsberechtigten und dispositionsfähigen Familienglieder des gräflichen Gesamthauses Leiningen-Westerdurg mit Wirkung für und gegen alle Nachkommen des Grasen Karl rechtsgültig beschränkt worden. Bur Zeit des ehemaligen Deutschen Reiches stand das Recht der Autonomie der Gesamtsamilie und jeder einzelnen Linie eines reichsständischen Hauses zu. Der Wille der hochadeligen Genossenschaft konnte sich in einem korporativen Beschlusse, in der Form eines Vertrages und in den

bazu geeigneten Fällen sogar burch eine einseitige Verfügung bes Hauptes ber Familie ober Linie augern. Die Befugnis, in folcher Beise seine Guter- und Kamilienverhaltnisse burch Atte ber Sausgesetzgebung zu regeln, ift dem mediatifierten hohen Abel Deutschlands auch durch die rheinische Bundesatte nicht entzogen worden. Diefe unterwarf zwar die ehemaligen Reichsstande der Souveranität ber Rheinbundsfürsten, gemährleistete ihnen jedoch in Urt. 27 alle bis babin besessenen Herrschafts- und Fendalrechte, die nicht wesentlich jur Souveranität gehörten, und beließ ihnen die Domanen als Patrimonial= und Brivateigentum. Unverkennbar ift bamit zum Ausbrude gebracht worben, daß ben Mediatifierten bas Sonberrecht, ihre eigentumlichen Rechtsverhältniffe felbst zu ordnen, fernerhin verbleiben In einigen rheinischen Bundesftaaten hat man bemnächst von biefen grundfählichen Bestimmungen Umgang genommen und bas Recht ber Privatautonomie ber Stanbesherren aufgehoben ober boch wesentlich eingeschränkt. Im Großherzogtume Berg betrat man aber ben Weg ber vertragsmäßigen Verftandigung. In ben Verhandlungen, welche bem Abschlusse der Abereinkunft zwischen der Regierung und den Grafen von Alt- und Neu-Leiningen-Besterburg über die Souveranitats- und Patrimonialrechte vorausgingen, beanspruchte ber Bertreter ber Stanbesherrschaft, daß die Familienvertrage bes gräflichen Haufes, die barin festgesette Successionsordnung und Unveräußerlichkeit ber Guter, sowie die Befugnis, bergleichen Bertrage fur bie Bufunft auf die bisher rechtliche Art ohne Bestätigung ju errichten, aufrechterhalten und von bem Rechte der Gefetgebung ausgenommen murben. Dem widersprach der Vertreter ber Regierung. Man einigte fich schließlich babin, ben Streitpunkt vorerft unentschieden zu laffen und feste in Art. VIII ber Konvention vom 8. Mai 1807 fest:

"Daß die Grafen von Leiningen zur privilegierten Klasse bes hohen Abels gehören, und daß die ihnen zukommenden Privilegien und Borzüge entweber durch eine besondere Deklaration oder durch die konstitutiven Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes des Großsherzogtumes Berg bestimmt werden sollten."

Bgl. Winkopp, Rheinischer Bund Bb. 10 S. 16—59. S. 193 fig. Bis zur Auflösung des Rheinbundes ist die in Aussicht gestellte Deklaration über die standesherrlichen Verhältnisse im Großherzogstume Berg nicht erlassen worden. Db aber der mit dem 1. Januar

1810 bort eingeführte Code Napoléon in Berbindung mit ber Bublikationsverordnung vom 12. November 1809 nach allgemeinen Grundfaben über die Auslegung von Gefeben ober nach bem besonderen Inhalte bes neuen Landesrechtes das standesherrliche Autonomierecht außer Anwendung gesett hat, ift nicht weiter zu erörtern. Denn felbft wenn bies angenommen werden mußte, so ift burch bas schon erwähnte Nassau-Dranische Ebift vom 20. Dezember 1813 vom 1. Januar 1814 ab bie frangofische Gesehgebung im Gebiete ber Stanbesberrichaft Leiningen-Besterburg beseitigt, und es find an deren Stelle alle "Gefete, Berordnungen, Regulative und Gewohnheiten, welche por bem 31. Juli 1806 gesetliches Ansehen hatten, in bie vorige Bürde jurudgerufen" worden. Damit traten auch bie Normen bes Brivat= fürstenrechtes und ber Autonomie des gräflichen Saufes Leiningen als Rechtsquelle wieder in Kraft. Der Art. 14 der beutschen Bundes= atte endlich hat die Autonomie der Standesherren, wenn nicht erweitert, boch in seinem gur Reichszeit bestandenen Umfange wieber= hergestellt und den Mediatifierten ausdrücklich die Befugnis zur Erlaffung neuer hausgesete garantiert.

Bei biesem Stande der Gesetzgebung erscheint sowohl der Verstrag von 1814, als das von dem Grafen August von Neu-Leiningen-Westerburg unterm 1. Mai 1819 errichtete und am 11. Juli 1823 landesherrlich bestätigte Familienstatut als autonomische, alle Nachstommen des Grasen Karl bindende Besiebung. Der Rechtsbestand beider Atte kann mit Ersolg nicht angesochten werden.

Bunächst ist die Übereinkunft vom 10./30. November 1814 ein Bergleich, kraft dessen Fraf Karl als damaliger alleiniger Reprässentant des daherischen Zweiges der grässichen Linie Neu-Leiningens Westerdurg über seine Ansprüche an das gesamte, dieser Linie gehörige Fideikommisvermögen zu Gunsten des mitkontrahierenden Grasen August in seiner Sigenschaft als Vertreters des nassaulschen Zweiges dieser Linie und zugleich als Fideikommisbesihers versügte. Graf Karl stammte aus unebendürtiger She, und Graf August hatte ihm nach der thatsächlichen Feststellung der Vorinstanzen das Necht zum Bezuge der Apanage und zur eventuellen Nachsolge in das Leiningensche Hausvermögen in Gemäßheit der bestehenden Hausgesehe bestritten. Zur Erledigung der hierdurch hervorgerusenen Zwistigkeiten einigten sich die Parteien dahin, daß Graf Karl und seine Nachkommen in

Ansehung der Nachfolge in das Familienfideitommifivermögen hinter die übrigen Grafen von Neu- und Alt-Leiningen-Westerburg sowie beren Descendenz gurudtreten und als Abfindung bis gum Gintritte bes Successionsfalles die ihnen zugesicherte Abanage nach Vorschrift der früheren hausgesetze beziehen sollten. Diese Bestimmungen gingen nicht über den Kreis der autonomen Befugnisse hinaus, welche den Bertretern ber beiben Zweige bes gräflichen Hauses Neu-Leiningen-Westerburg zustanden, und entsprachen nach Annahme der Borinstanzen ben berechtigten Intereffen ber Beteiligten. Auch läßt fich gegen ihre formelle Gultigkeit kein begrundetes Bedenken erheben. Die dis= positionsfähigen Agnaten bes Gesamthauses Leiningen = Westerburg haben, wie die Borinstanzen thatsächlich feststellen, dem Bergleiche teils ausdrücklich, teils durch schlüssige Handlungen zugestimmt, die noch nicht selbständigen Descenbenten jener Agnaten sind, ba sie nur Rechte burch den Bergleich erlangten, von dem Grafen August als Kamilienhaupte und durch ihre Bäter vertreten worden. Es liegt also ber Rall, daß zwei einzelne Familienglieder über das Fideitommißvermogen des gräflichen Hauses in Widerspruch mit den alteren Hausgesehen zum Nachteile ihrer Nachkommen verfügt hätten, nicht vor. Die Bestellung eines Kurators für die noch nicht geborenen Söhne bes Grafen Rarl murbe eine leere Formalität gewesen sein. Denn bie Notwendigfeit, Ratlichkeit ober Zwedmäßigkeit bes Erbverzichtes fonnte boch nur nach dem Zeitpunfte feines Abschluffes, den bamals obwaltenden Umständen, beurteilt werben, mahrend sich zum voraus nicht übersehen ließ, wie sich die Berhältnisse in der Zukunft gestalten würben.

Agl. zu bem Seitherigen: Erk. bes Oberappellationsgerichtes zu Darmstadt von 1828 und 1848 im Archive für prakt. Rechts=wissenschaft Bb. 8 S. 154 flg.; Kapf, Merkwürdige Civilrechts=sprüche 2c S. 1 flg.; Emminghaus, Pandekten des sächsischen Rechtes S. 172 Kr. 266.

Einer landesherrlichen Bestätigung unterlag der Vergleich nicht. Zur Reichszeit war eine Kaiserliche Konstrmation der Familienverträge und statutarischen Anordnungen reichsständischer Häuser nach dem Herkommen und der Wahlkapitulation von 1711 Art. 1 §. 9 und Art. 11 §. 2 nur in bestimmten Fällen vorgeschrieben;

vgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 18 G. 202;

überdies würde, selbst wenn solche allgemein erforbert worben wäre, bieses Kaiserliche Reservatrecht nach der Mediatisierung der ehemaligen Reichsstände nicht ohne weiteres auf die Souveräne der einzelnen Rheinbundsstaaten übergegangen sein.

Graf August war bemzufolge nicht gehindert, durch das Familienstatut vom 1. Mai 1819 über bie Fibeikommiggüter bes aräflichen Saufes Reu-Leiningen-Westerburg einschließlich der Rheinzollrente, unbeschadet der dem Grafen Karl und dessen Nachkommenschaft in der Bertragsurfunde vom 10./30. November 1814 einge= räumten, gegenwärtigen und zufünftigen Rechte zu verfügen. Daß er biefe Rechte wirklich vorbehielt, geht aus Art. 11 des Statutes Dasselbe enthielt aber weiter, für sich allein betrachtet, eine rechtsgültige autonomische Disposition bes Grafen August über die Guter und Gerechtsame seines Saufes. Insofern tommt ber Erbverzicht bes Grafen Rarl von 1814 in Berbindung mit den spateren Anerkenntnissen besselben vom 14. Juli 1820 und 1. März 1823 als Einwilligung zur Errichtung jenes Hausgesetzes in Betracht. Daß die übrigen zur damaligen Reit lebenden, volljährigen Agnaten bes Hauses ausbrücklich und durch konkludente Handlungen gleichfalls augestimmt haben, wird von den Vorinftangen ohne Rechtsirrtum festaestellt. Die Gultigkeit bes Statutes richtet sich nach bem Zeit= puntte feines Erlaffes. Es ift beshalb unerheblich, bag, als unterm 21. Juli 1823 die landesherrliche Bestätigung erfolgte, der älteste Sohn des Grafen Karl (Graf August Georg, geboren im November 1821, gestorben im Dezember 1825) am Leben war. In seinen ein= zelnen Bestimmungen nimmt das Statut im Eingange auf den unter der früheren beutschen Reichsverfassung am 19. November 1804 gur Erhaltung ber Familiengüter errichteten Bertrag zwischen ben Grafen und Gebrüdern Karl, August und Christian L. Alexander von Neu-Leiningen-Westerburg, nassauischen Zweiges, und die inzwischen ein= getretenen staatsrechtlichen Beränderungen Bezug, erwähnt, daß bie bestehende Successionsordnung und die Besugnisse des Stammauts= besitzers eine neue Regelung erheischen und weist zur Rechtsertigung ber getroffenen Dispositionen auf die beigebrachten Ronsensurtunden der Agnaten hin. Es wird sodann verordnet, daß in sämtliche Ka= miliengüter ic nach den Grundsätzen der beutschen Stammautgerbfolge nach Brimogeniturrecht succediert, dem Mannesstamme der Borzug

vor der weiblichen Descendenz zustehen, nach des Stifters kinderlosem Ableben das Hausvermögen auf dessen Nessen, den Grafen Christian Franz Seraphin und dessen Descendenz, eventuell auf des Stifters Nichte, die Gräsin Franziska Seraphine übergehen und von dieser der Linie Alt-Leiningen-Westerdurg anheimfallen solle. Endlich wird die Unveräußerlichkeit der Fideikommißobjekte versügt, eine Kapitalause nahme nur mit Einwilligung der volljährigen Descendenten nach vorsängiger richterlicher Sachuntersuchung gestattet, auch Vorsorge wegen Auszahlung der Apanagen, der Deputate und des Wittumes getrossen.

Der Berufungerichter erblickt in diesen Bestimmungen eine Aufhebung bes im Grunftabter Bertrage vom 2. Dezember 1757 errichteten Familienfideikommisses und ift der Anficht, baß, selbst abgesehen von den Vorschriften des Privatfürstenrechtes, die Auflösung eines Fibeikommiffes mit Buftimmung samtlicher lebenben Ugnaten nach gemeinem Rechte in Beihalt ber neueren Partifulargesetze und bes Herkommens sowie mit Rudficht auf die praktischen Unzutraglichkeiten, welche die Unabanderlichkeit der ursprünglichen Fibeitommißstiftung notwendig nach sich ziehe, statthaft erscheine. wendet fich die Revision mit der Ausführung, daß bas Statut von 1819 feine Aufhebung ber alteren Sausgesete, sondern nur eine Anderung ber Successionsordnung bezwecht und eingeführt habe, daß die Frage der Zulässigkeit einer solchen Modifikation nach Brivatfürstenrecht zu entscheiben fei, baß bierbei Amedmäßigkeitsgrunde überhaupt nicht eingreifen konnten, eine Anderung standes= herrlicher fratutarischer Anordnungen aber ihre unübersteigliche Grenze in ben ausbrücklichen Dispositionen bes Stifters finden müßten. Es ist anzuerkennen, daß das Statut gerade so wenig eine Aufhebung des Grünftädter Bertrages von 1757 enthält, wie der Bergleich von 1814 bem baberischen Zweige bes gräflichen Sauses Neu-Leiningen-Besterburg die fibeikommissarischen Rechte aus ben alteren Sausverträgen gang und für immer entzogen bat. Die Rechtsftellung ber Nachkommen bes Grafen Karl ift nach bem Familienstatute fogar noch eine viel gunftigere, als fie nach bem Inhalte bes Erbverzichtes war, insofern bort ber bem Grafen August und bessen Rachkommen im Bertrage von 1814 eingeräumten freien Beräugerungsbefugnis eine an den aus Veranlassung des Verkaufes der Abtei Engelthal errichteten Familienvertrag vom 19. November 1804 sich anschließende

feste Schranke gesetzt wird. Auch leidet nicht das gemeine deutsche Privatrecht, sondern das Privatsürstenrecht Anwendung, weshalb alle auf ersteres sich beziehenden Erörterungen des Berusungsurteiles auf sich beruhen bleiben können. Endlich kommt es überall nicht auf Zweckmäßigkeitsgründe, sondern darauf an, ob Gesetz, Gewohnheitszecht und Familienobservanz die autonomische Beliebung des Grasen August gestatteten. Eine materielle Beschwerde ist indessen dem Revisionskläger durch die vorderrichterlichen Entscheidungsgründe nicht zugesügt worden. Denn der Berusungsrichter erwägt, daß dassenige, was das Landgericht auf Grund der deutschen Bundesakte und der autonomischen Berechtigung des hohen Adels in Bezug auf die streitige Frage angenommen habe, auch für das gemeine Recht zutresse, billigt also die Gründe des ersten Richters, der sich ganz auf den von der Revision selber als den richtigen bezeichneten Standpunkt gestellt hatte.

Nicht gerechtfertigt ist aber die Rüge der Verletung der Grundfate bes Brivatfürstenrechtes. Nach einem allgemeinen beutschen, für die ehemaligen reichsftandischen, jest sonveranen Fürstenhauser und ftandesherrlichen Geschlechter geltenben Bewohnheiterechte fonnen Underungen bestehender Familienvertrage und fibeitommiffa= rifder Anordnungen mit Einwilligung fämtlicher, zur gegebenen Reit lebender und dispositionsfähiger Agnaten von dem Familienhaupte vorgenommen werben. Die Befugnis zu folden Unberungen fließt unmittelbar aus bem Sonderrechte ber Autonomie, das die hochabelige Kamilie über ben Kreis ber allgemeinen Staatsgesetze hinausbebt. Beber nach früherem Reichsrechte, noch nach neuerem öffentlichen und Brivatrechte burften und burfen freilich die neuen Rechtsfätze ober Rechtsatte, welche vermöge jenes Standesprivilegiums ins Leben gerufen werben follen, gegen bie Reichs- und Staatsverfassung ober gegen absolut verbietende Besethe verftofen und Die Rechte Dritter gefährden. Auch mag wohl eine rein willfürliche, gewisse an sich successionsfähige Nachkommen ganz und für immer ohne irgend welche Entschädigung von der Nachfolge in Familienfideikommisse ausichließenbe, agnatische Disposition nicht aufrechterhalten werden fonnen. Innerhalb diefer, im Fragefalle eingehaltenen Grenzen aber sind Abweichungen von gesetlich oder gewohnheitsrechtlich festgestellten Normen sowohl, wie von den Satzungen des Fideikommitstifters unbedenklich zuzulassen. Der Sat, daß durch den Willen der Vor-

fahren die autonomischen Befugnisse ber nachfolgenden Geschlechter bei hochabeligen Familien nicht für alle Zeiten ausgeschloffen werden können, hat, so oft er auch in der Theorie bekampft worden ift, in ber Braris ber oberften Verwaltungsbehörden und Gerichte der beutschen Bundesstaaten fast ausnahmslos Eingang gefunden. Rutreffend bemerkt ichon Gönner (Jurisbrubeng ber Deutschen (1810) Bb. 1 Abh. 5 S. 126 fla.) unter Bezugnahme auf eine Reihe von Autoritäten: "baß, wenn bas Recht ber Nachgeborenen bei Stamm= und Ribeifommigautern bes hoben Abels für ewige Reiten ungbänderlich gegründet mare, ebensowenig die bei der ersten Erwerbung geltende Successionsart verandert, in feinem reichsftandischen Saufe die Brimogeniturordnung eingeführt, ber weibliche Stamm ausgeschlossen, die Abfindung der Sekundogenitur anders geregelt werden könnte, daß aber kaum ein deutsches fürstliches haus zu finden fei, in weldem nicht berartige Beränderungen mit agnatischem Ronsense vollzogen worden seien." Vollends seit Erlag der beutschen Bundesakte find notorisch in beinahe allen beutschen Staaten unter landesherrlicher Bestätigung und Veröffentlichung burch bie Regierungsblätter bei einer großen Anzahl standesherrlicher Familien zum Teil wefentliche Abanderungen älterer Hausgesetze und Successionsordnungen in Rraft getreten, ohne daß beren Berbindlichkeit für die Nachkommen jemals in Zweifel gezogen worben mare.

Bgl. hierzu: Lang, Württembergisches Sachenrecht Bb. 2 S. 101. 122 und die dort Angeführten; Seuffert und Glück, Blätter für Rechtsanwendung in Bayern Bb. 40 S. 521 flg.; Zöpfl, Staatserecht Bb. 2 §. 313.

Auch bas Reichsgericht hat sich in den Entsch. in Civis. Bb. 18 S. 216 grundsählich für die Zulässigkeit derartiger Anderungen ausgesprochen. Wenn jedoch dort hinzugefügt wird, daß spätere autonomische Sahungen nicht ausdrücklichen Anordnungen des Fibeikommißstifters widersprechen dürften, so kann diese — übrigens nur gelegentliche — Bemerkung nur in dem oben hervorgehobenen Sinne, nicht aber dahin verstanden werden, daß jede gesehliche oder gewohnheitsrechtliche Bestimmung des Privatfürstenrechtes, welche bei Anordnung eines Fibeikommisses mit ausdrücklichen Worten in die Stiftungsurkunde ausgenommen wurde, dadurch die Bedeutung einer unabänderlichen Vorschrift gewinne. Hierzu tritt die Familiens

observang im gräflichen Sause Leiningen. Diefes hochabelige Beschlecht hat von dem ihm austehenden Rechte der Autonomie seit Rahrbunderten einen umfassenden Gebrauch gemacht. Im Thatbestande und bei Mofer (Familienstaatsrecht ber beutschen Reichsftände Bb. 1 cap. 1 & 23, cap. 2 & 79, Bb. 2 cap. 18 & 93, insbef. I. 215 und II. 1009 flg.), Rohler (Brivatfürstenrecht S. 346) und Seffter (Sonderrechte ber souveranen ic Saufer S. 362 fig.) wird eine gange Reihe hierher gehöriger Ralle aufgeführt, in benen auf Successions rechte Verzicht geleiftet, Die Succeffionsordnung geandert, Beftimmung über Migheirat getroffen, die Befugnis zur Veräußerung von Fibeifommißobjeften verschiedenartig geftaltet, bas Recht jum Bezuge ber Avanage und bergleichen mehr neu geregelt worden ift. Bon Ge= wicht sind auch der schon oben erwähnte Vertrag vom 19. November 1804 und die Verträge vom 7. und 15. Mai 1808, inhaltlich deren Graf August nach stattgehabtem Berzichte seines Brubers, bes Grafen Ferdinand Rarl, auf die Regierung, in die Berrichaft Befterburg-Schabed nebst ben auswärts gelegenen Familiengutern und Berechtsamen succedierte. Es ift nicht einzusehen, weshalb nach biesen Borgangen gerabe bei dem Familienstatute vom 1. Mai 1819 das Autonomierecht versagen und eine Ausnahme hinfichtlich ber Gultigfeit der Disposition gemacht werden soll.

Gegen eine berartige besondere Behandlung spricht endlich der Umstand, daß das im ehemaligen Herzogtume Nassau in Übung gewesene partikulare Privatfürstenrecht die Möglichkeit der Auflösung und Anderung landesherrlicher und standesherrlicher Familiensideiskommisse mit Einwilligung aller lebender Agnaten nach dem Zeugnisse von Bertram (Nassausches Privatrecht & 2206) anerkannt hat."